

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 52

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen, daß es gehoben, gepflegt werde, so geschieht es nicht bloß darum, damit dann und wann ein paar Bataillone in Dienst kommen; es ist dies zu ihrer Ausbildung nothwendig, aber dadurch soll auch der militärische Geist unseres Volkes geweckt und gehoben werden, und in ihm finden wir die Wurzel unseres republikanischen Volkslebens und die Stütze unserer politischen Existenz. Dadurch allein wird trotz der jetzigen allgemeinen Genussucht die Aufopferungsfähigkeit unseres Volkes erhalten und bewahrt. Deswegen kämpfen wir und müssen kämpfen, damit der Sieg unser werde. C. W.

Der Säbel des Infanteristen.

Bekanntlich ist dessen Ausschaffung laut Reglement facultativ, das heißt, den Kantonen überlassen; nun ist es fast in allen Kantonen Gebrauch den Chargen, sowie den Jägern Säbel als Auszeichnung zu geben. Waadt, Basel-Stadt und theilsweise Genf geben auch den Füsilieren den Säbel; in den andern Kantonen erhält der Füsilier nur die Patronetasche und geht außer Dienstes ohne Waffe aus. Beides will uns nicht ganz gefallen; der Säbel des Jägers ist ohne Widerspruch eine ziemlich überflüssige Waffe; zur Vertheidigung wird er schwerlich je gebraucht werden; zum Holzen im Bivouak, von dem so viel gefahelt wird, ist er meistens zu schwach, übrigens wird gestattet sein zu fragen, zu was denn per Geschwader ein Beil mitgeschleppt wird? Dagegen ist soviel gewiß, daß namentlich beim Laufen, beim Durchsuchen von Gebüsch ic. der Säbel höchst hinderlich ist; das Klappern um die Beine ist übrigens auch bei längeren Märschen eine sehr unangenehme Zugabe.

Andererseits können wir uns gar nicht mit der Methode befriedigen, dem Füsilier nur die Patronetasche zu geben; die Bursche sehe außer Dienst auch gar zu gering aus; keine Haltung, kein Selbstgefühl, das uns beim Jäger meistens so angenehm auffällt und zwar aus natürlicher Ursache; denn eine schlecht gemachte Uniform wird durch das weiße Bandelier gehoben und verdeckt, dagegen schlottert sie dem Füsilier bedenklich um den Leib und der Soldat fühlt selbst, daß er neben dem flotten Jäger, dem stattlichen Kanonier eine schlechte Rolle spielt. Das ist nicht gut; das Selbstgefühl des Soldaten ist das Produkt tausend kleiner Wirkungen und die persönliche Eitelkeit ist nicht der letzte Faktor dabei; warum nun diese Faustschläge ihr in's Gesicht? Wir möchten daher auch dem Füsilier das zweite Bandelier geben.

Mit dem Säbel? Nein gewiß nicht! Wir wollen ihn auch den Chargen und den Jägern nehmen und Allen, Jägern und Füsilieren, am zweiten Bandelier das Bajonet geben, dem man, wenn man will, den vorgeschriebenen Holzgriff beifügen kann, wie es in der Ordonnanz für Bewaffnung der Jäger vom 19. Dezember 1853 vorgeschrieben ist. Das Bajonet soll die blanke Waffe des Infanteristen sein und daher gehört es auch an seine Seite, wenn er außer Dienst ist.

Mit der Durchführung dieser Neuerung würde sich bei Bewaffnung der Jäger eine Ersparnis von fast Fr. 7 ergeben, denn der Säbel kostet Fr. 6. 50, die weiteren 50 Centimes ergeben sich bei der Säbelkravatte, die doch nie fehlt ic. Dagegen erwächst bei der Ausrüstung des Füsilier eine Mehrausgabe von circa Fr. 4. Da wir nun circa zweimal soviel Füsilier als Jäger haben, so ergäbe sich folgende Rechnung:

$$\begin{array}{r} 2 \times 4 = 8. \\ 1 \times 7 = 7. \end{array}$$

Mehrkosten: Fr. 1.

Mit dieser geringen Mehrausgabe per Mann würde einem wesentlichen Uebelstand abgeholfen; der Jäger versöre den unpraktischen lästigen Säbel, der Füsilier gewinne eine bessere Haltung und dem Ganzen würde dadurch Gewinnst erwachsen.

Schweiz.

Das schweizerische Korrespondenzblatt für Militär-, Sanitäts- und Medizinalwesen bespricht in Nro. 7 die Vorschläge zur Abänderung des Bekleidungsreglement, welche in Nro. 24—26 dieser Zeitung gemacht wurden, von sanitarischem Standpunkte aus. Auch in dieser Beziehung erscheinen jene Vorschläge als vollkommen zweckmäßig und unserer jetzigen Bekleidung weit vorzuziehen; nur wird gewünscht, daß der vorgeschlagene Gurt an einen vom Habersackriemen ausgehenden Riemen angehängt werde, damit dessen Druck auf den Unterleib vermindert werde. Der Artikel, dessen Bemerkungen über den berüchtigten Hosenlaz auch sehr beachtenswerth sind, schließt mit folgendem Sahe: „Der Habersack ist die größte Plage des Milizsoldaten, er soll daher auch möglichst erleichtert werden und nur das Nothwendigste enthalten. Je einfacher die Uniform, desto leichter das Gerät und desto weniger Bedarf an Zugapparat.“

Baselland. Der Regierungsrath hat dem Herrn Kommandanten Stuz den Hrn. Oberlieutenant Häring von Basel für die Infanterieinstruktion zur Seite gegeben, an die Stelle des auf Urlaub in englischen Diensten stehenden Oberinstructors Sulzberger.

Bern. Zum Inspektor der Centralmilitärschule in Thun hat der Bundesrat Herrn Oberst Adolf Fischer von Reinach ernannt.

Zürich. Herr Oberst Ziegler hat seine Entlassung als Nationalrat eingegangen.

Soeben erschien und ist in der **Schweighauser'schen** Sortimentsbuchhandlung in Basel zu haben:

Die Theorie des Schießens mit besonderer Beziehung auf die gezogenen Handfeuerwaffen.

Von
C. von Restorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.